

# **Bebauungsplan „An der K 5913“ in Spaichingen**

## **Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes**



**Tübingen**

**08.04.2019**

**Auftraggeber:**

**Umweltplanung**

Dr. Münzing

Neubrunnenstr. 18

74223 Flein

**Auftragnehmer:**

**Stauss & Turni**

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28

72070 Tübingen

Dr. Michael Stauss

## 1 Rechtliche Grundlagen, Aufgabenstellung

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

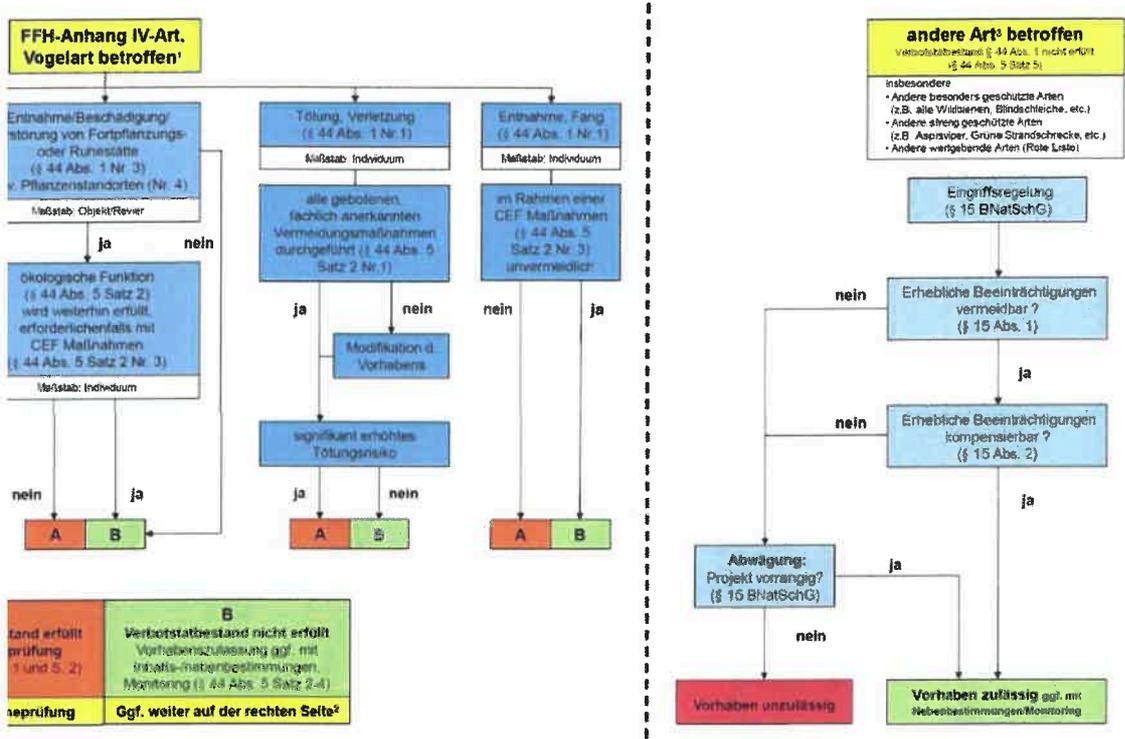
*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



<sup>1</sup> g besteht, können dem kein werden (§54 (1) 2

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsaltern) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Seite) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Seite, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschtäler, Helmzungenfischer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen anzuzogen zu ermitteln.

1. (Januar 2018)

schema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018).

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

## 2 Untersuchungsgebiet

Mit dem Bebauungsplan „An der K 5913“ ist für die Stadt Spaichingen die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Im Norden grenzt das Plangebiet an die K 5913, im Osten an den Eschenwasen an. Südlich des Plangebiets verläuft ein Graben mit Gehölzbeständen. Das Plangebiet wird als Ackerbrache bewirtschaftet.

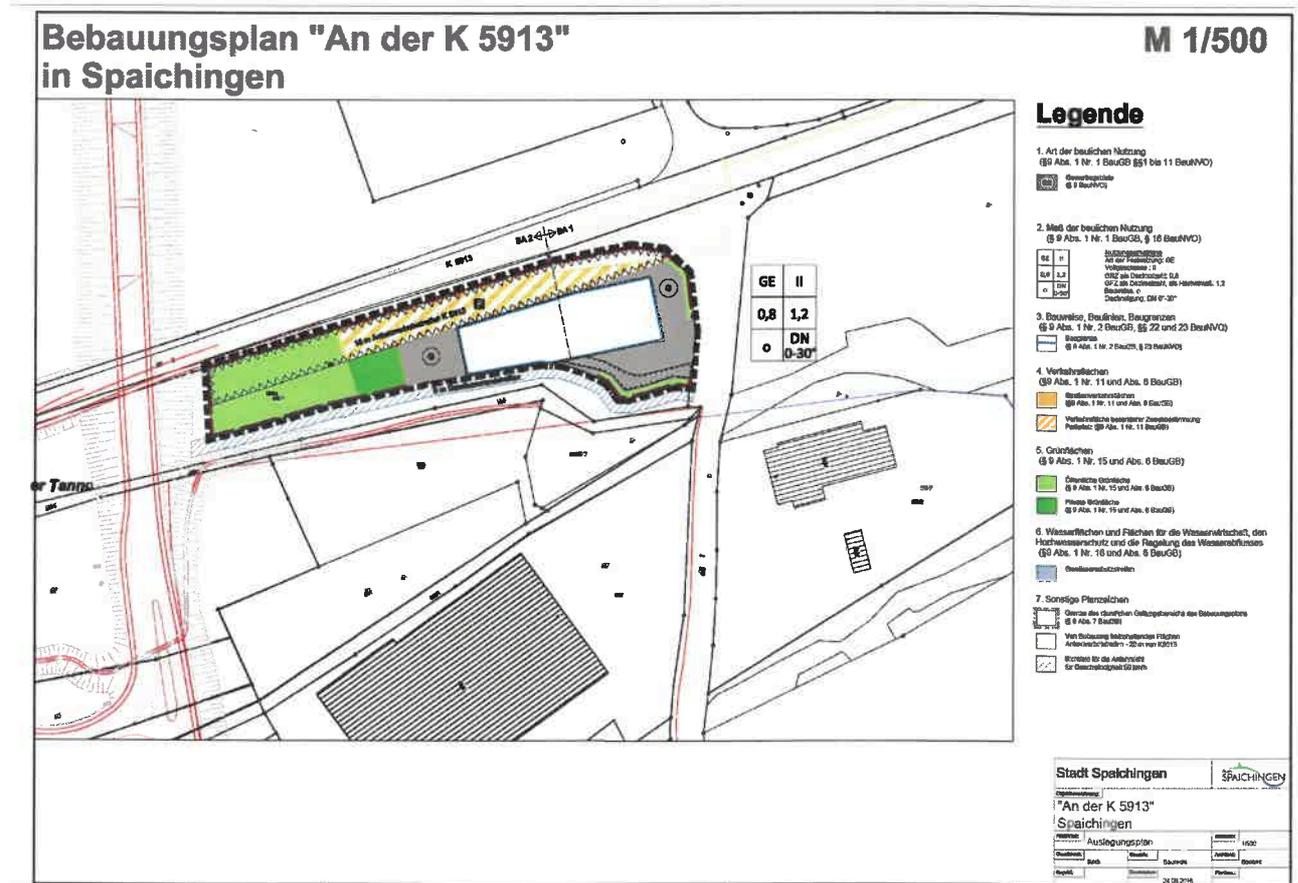


Abbildung 2 Lage des Plangebiets südlich der K 5913 in Spaichingen.



**Abbildung 3** Das Plangebiet wird als Ackerbrache bewirtschaftet. Südlich des Plangebiets verläuft ein Graben mit Gehölzbestand.

### **3 Vögel**

#### **3.1 Datenerhebung und Methoden**

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 6 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2018 durchgeführt (25.04., 06.05., 11.05., 28.05., 10.06. und 24.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

#### **3.2 Ergebnisse**

Im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 8 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Im Plangebiet selbst konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Für 5 Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Gehölzbestand entlang des Grabens, außerhalb des Plangebiets, vor. Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist die **Goldammer** mit einem Revier vertreten (Tab. 1, Abb. 4). Die Bestände dieser Art sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20% zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Bauer et al. 2016). Das Revierzentrum des **Neuntöters** befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m westlich des Plangebiets (Abb. 4). Der Neuntöter ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die Bestände sind landes- und bundesweit nicht gefährdet (Bauer et al. 2016).

Von den ubiquitären Vogelarten wurden im Plangebiet Einzelreviere von Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke festgestellt (Tab. 1, Abb. 4). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten.

Hausrotschwanz, Kohlmeise und Stieglitz nutzten das Plangebiet bzw. den angrenzenden Kontaktlebensraum ausschließlich zur Nahrungssuche (Tab. 1).

**Tabelle 1** Liste der nachgewiesenen Vogelarten für den an das Plangebiet angrenzenden Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status Kontakt	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
					B.-W.	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A	B	zw	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B	zw	-1	—	—	—	b
<b>Goldammer</b>	G	B	b/zw	-1	V	V	—	b
Hausrotschwanz	Hr	N	g	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K	N	h	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	B	zw	+1	—	—	—	b
<b>Neuntöter</b>	Nt	B	zw	0	—	—	I	b
Stieglitz	Sti	N	zw	-1	—	—	—	b

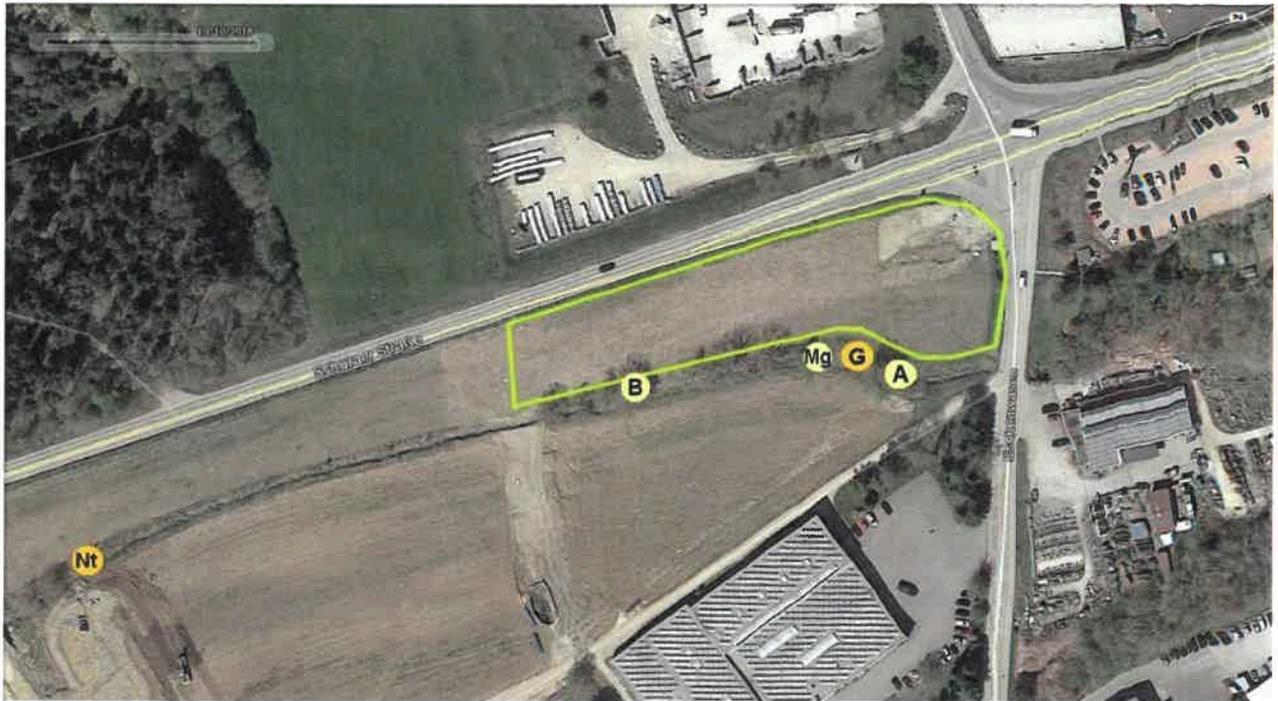
**Erläuterungen:**

**Abk.** Abkürzungen der Artnamen  
**Rote Liste D** Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)  
**Rote Liste B.-W.** Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 V Vorwarnliste  
 — nicht gefährdet  
**EU-VSR** EU-Vogelschutzrichtlinie  
 I in Anhang I gelistet  
 — nicht in Anhang I gelistet  
**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz

**Status:** B Brutvogel  
 N Nahrungsgast

**Gilde:** b Bodenbrüter  
 f Felsbrüter  
 g Gebäudebrüter  
 h/n Halbhöhlen-/  
 Nischenbrüter  
 h Höhlenbrüter  
 r/s Röhricht-/

	b	besonders geschützt		Staudenbrüter
	s	streng geschützt	zw	Zweigbrüter
Trend in B.-W.		Bestandsentwicklung 1985-2009 (Bauer et al. 2016)		
	+2	Bestandszunahme > 50 %		
	+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %		
	0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %		
	-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %		
	-2	Bestandsabnahme > 50 %		



**Abbildung 4** Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten im angrenzenden Kontaktlebensraum. A - Amsel, B - Buchfink, G - Goldammer, Mg - Mönchsgrasmücke, Nt - Neuntöter.

### 3.3 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

### **3.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG**

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

#### Wirkungsprognose

Auf den offenen Grünlandflächen des Plangebiets konnten keine Brutvogelarten nachgewiesen werden. Aufgrund der Kulissenwirkung durch die Gehölze entlang des Grabens und der Nähe zur K 5913 sind auch keine Bodenbrüter der offenen Feldflur zu erwarten. Die Gehölze entlang des Grabens bleiben erhalten. Durch die Baufeldfreimachung werden daher weder Vögel noch ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört. Bauzeitenbeschränkungen sind nicht erforderlich.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

### **3.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG**

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

#### Wirkungsprognose

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgäste ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Gewerbegebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

#### Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Kontaktlebensraum vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008).

Dies gilt entsprechend für die **Goldammer** als Art der Vorwarnliste. Das Revier des **Neuntöters** befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m zum Plangebiet und ist durch die Nähe zur K 5913 vorbelastet. Daher ist zu prognostizieren, dass das Vorhaben nicht zu einer störungsbedingten Aufgabe dieses Revieres führt. Eine erhebliche Störung für die lokale Population ist daher nicht zu erwarten.

**Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

### **3.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG**

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

#### Wirkungsprognose

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutvogelarten nachgewiesen werden. Aufgrund der Lage und der strukturellen Ausstattung des Plangebiets sind keine Bodenbrüter der offenen Feldflur zu erwarten. Durch die Bauaufreimung werden demnach keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen. Der Gehölzbestand entlang des Grabens bleibt erhalten. Es wird ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m eingehalten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten des Gehölzbestands entlang des Grabens werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

## **3.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Nicht erforderlich.

### 3.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Nicht erforderlich.

## 4 Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.